OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350686/7/BZ

Datum:
Linz, 24. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Z.O., X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. März 2019, GZ: BHLLSO-2017-406864/49-IB, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 18. Mai 2019, GZ: BHLLSO-2017-406864/53-IB, und nach Stellung eines Vorlageantrages vom 27. Mai 2019, betreffend Einstellung und Rückforderung von Leistungen nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juli 2019 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Mai 2019, GZ: BHLLSO-2017-406864/53-IB, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. März 2019, GZ: BHLLSO-2017-406864/41-IB, wurde hinsichtlich dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) und seiner Familie gemäß §§ 4ff, 13, 13a, 27 und 31 Oö. BMSG iVm § 1 Oö. BMSV wie folgt entschieden [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„I. Ihnen wird ab 01.03.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt. Als Grundlage für die Berechnung der Deckelung werden folgende Ausgangswerte herangezogen:

a) O.Z., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

b) S.N., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

c) O.R., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

d) O.G., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

e) O.A., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

Diese Leistung ist befristet bis 31.05.2019

Bei der Berechnung der Deckelung werden neben den leistungsbeziehenden Personen noch folgende Mindeststandards für weitere Haushaltsangehörige berücksichtigt:

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) O.Z., geb. x
-
b) S.N., geb. am x
-
c) O.R., geb. am x
-
d) O.G., geb. am x
-

e) O.A., geb. am x
-

III. Dieser Bescheid gilt als nachweisliche Ermahnung nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG“

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. März 2019, GZ: BHLLSO-2017-406864/48-IB, wurde gemäß §§ 5 Z 2, 27 und 34 Oö. BMSG wie folgt entschieden [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.03.2019, Zl. 2017-406864, zuerkannte Leistung wird mit 29.03.2019 eingestellt.

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. März 2019, GZ: BHLLSO-2017-406864/49-IB, wurde gemäß §§ 4ff, 27, 34 und 35 Oö. BMSG wie folgt entschieden [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„I. Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.03.2019, Zl. 2017-406864, zuerkannte Leistung wird mit 29.03.2019 eingestellt.

II. Sie haben die aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.03.2019, Zl. 2017-406864, zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 01.03.2019 bis 31.03.2019 in Höhe von 97,55 EUR binnen 14 Tagen rückzuerstatten.“

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 18. April 2019, in der er die Abänderung des bekämpften Bescheids dahingehend beantragt, dass seinem Antrag vollinhaltlich stattgegeben und die bedarfsorientierte Mindestsicherung weiterhin gewährt werde, in eventu dass der angefochtene Bescheid aufgehoben und an die belangte Behörde zurückverwiesen werde.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass es nicht den Tatsachen entspreche, dass der Bf nicht beim S.-Markt in E. arbeiten wollen würde und somit keine Arbeitsverweigerung vorliege. Die Leiterin habe ihm allerdings gesagt, dass er dort nicht arbeiten könne. Der Bf sei seiner Bemühungspflicht nachgekommen. Er sei nach wie vor arbeitsbereit und arbeitswillig und könne jederzeit zu arbeiten beginnen. Sowohl der Bf als auch seine Gattin seien bereit, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Die Mindestsicherung werde demnach zu Unrecht eingestellt bzw. zurückgefordert. Aus der beiliegenden Bestätigung des S.es Integration vom 27. März 2019 ergebe sich, dass für den 28. März 2019 ein Schnuppertag vereinbart war und beweise dies eindeutig seine Arbeitswilligkeit und Arbeitsbereitschaft.

I.5. Aufgrund der Beschwerde hat die belangte Behörde mit der ausführlich begründeten Beschwerdevorentscheidung vom 18. Mai 2019, GZ: BHLLSO-2017-406864/53-IB, unter Spruchpunkt I. die Beschwerde als unbegründet abgewiesen

und unter Spruchpunkt II. den Bescheid vom 29. März 2019, GZ: BHLLSO-2017-406864/48-IB, amtswegig behoben.

I.6. Mit Schriftsatz vom 27. Mai 2019 beantragte der Bf die Beschwerde vom 18. April 2019 dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen (Vorlageantrag).

I.7. Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 hat die belangte Behörde ihren Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juli 2019. An dieser Verhandlung nahmen zwei Vertreterinnen der belangten Behörde, der Bf und die Gattin des Bf teil. Zeugenschaftlich einvernommen wurde B.S. vom „Verein X, Projekt S.“.

II.2. Es steht – in Ergänzung zum unter I.1. bis II.1. dargestellten Verfahrenslauf – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am x geboren und syrischer Staatsbürger. Seine Gattin, N.S. ist am x geboren und ebenso syrische Staatsbürgerin. Der Bf lebt mit seiner Gattin und den gemeinsamen Kindern (O.G., geboren am x, O.R., geboren am x und O.A., geboren am x) in einer Mietwohnung. Die monatliche Miete beläuft sich auf 610 Euro.

Der Bf und seine Familie befinden sich in einer sozialen Notlage.

Der Bf und seine Gattin sind seit 20. Juli 2017 (jeweils mit kurzen Unterbrechungen) beim AMS arbeitssuchend gemeldet.

Der Bf hat am 31. August 2017 den Werte- und Orientierungskurs besucht. Der Bf hat vom 5. Dezember 2017 bis 13. März 2018 einen Alphabetisierungs-Kurs und vom 14. März 2018 bis 22. Mai 2018 den Deutsch-Sprachkurs A1 besucht. Die A1-Prüfung hat er am 23. Mai 2018 bestanden. Vom 14. Jänner 2019 bis 8. April 2019 hat der Bf am Kurs „Deutsch mit System – Kommunikation“ teilgenommen.

Die Gattin des Bf hat am 21. September 2017 den Werte- und Orientierungskurs und vom 24. September 2018 bis 29. November 2018 einen Alphabetisierungs-Kurs besucht. Weiters besuchte sie von 3. Dezember 2018 bis 14. März 2019 den Deutsch-Sprachkurs A1.
Die Kinder R.O. und G.O. besuchen die Schule und anschließend den Hort von Montag bis Freitag von jeweils 8 bis 16 Uhr. Das jüngste Kind A.O. besucht seit 3. September 2018 den Kindergarten H. in L., von Montag bis Freitag jeweils von

8 bis 12 Uhr. Eine Nachmittagsbetreuung im Kindergarten findet aufgrund der Arbeitslosigkeit der Gattin des Bf nicht statt.

Mit Schreiben vom 18. März 2019 wurde der Bf auf die Bemühungspflicht sowie auf die Folgen bei Nichterfüllen hingewiesen und wurde er zur Erfüllung der Bemühungspflicht ersucht, bis längstens 27. März 2019 einen Termin zu einem Bewerbungsgespräch beim S. X zu vereinbaren und diesen Termin der Behörde mitzuteilen.

Der Bf hatte am 27. März 2019 ein Bewerbungsgespräch bei S. X und wurde für 28. März 2019 ein Schnuppertag vereinbart. Am 28. März 2019 wurde sodann festgestellt, dass die Bewerbung bzw. der Schnuppertag für die Gattin des Bf gedacht war und erschien diese daraufhin noch am selben Tag im S. X (S.-Markt in E.). Der Gattin des Bf wurde sodann eine Arbeitsstelle für die Dauer von einem Jahr beim S. Markt angeboten.
Diese gab an, dass sie nicht beim S.-Markt in E. arbeiten will, da ihr aufgrund ihrer Betreuungspflichten der Weg von L. nach E. zu weit ist. Zudem will sie einen Deutschkurs besuchen. Sie hat sowohl die Schnuppertätigkeit, als auch die Arbeitsstelle (30 Wochenstunden) abgelehnt.

Der Bf hat von 1. Mai 2019 bis 1. September 2019 von C.W., O. und vom 2. September 2019 bis 30. September 2019 von der R.O. GmbH bzw. von H., S., Arbeitszusagen als Saisonarbeitskraft erhalten. Der Bf hat beiden Arbeitgebern abgesagt und ist beide Arbeitsstellen nicht angetreten.

Der Bf ist seit 17. Mai 2019 bei der M. GmbH (M.) als „Mitarbeiter Systemgastronomie“ beschäftigt. Der vereinbarte Monatslohn beläuft sich auf 1.540 Euro.

Absolute Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft iSd § 11 Abs. 3 Oö. BMSG liegen weder beim Bf noch bei der Gattin des Bf vor.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist grundsätzlich unstrittig.

Insbesondere haben der Bf und seine Gattin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung den festgestellten Sachverhalt grundsätzlich bestätigt.

Dass die Gattin des Bf die Schnuppertätigkeit bzw. in der Folge die Arbeitsstelle beim S.-Markt in E. abgelehnt hat, hat sich für die erkennende Richterin aufgrund der Aussagen in der mündlichen Verhandlung zweifelsfrei ergeben. So hat die Gattin des Bf ausgesagt, dass diese Arbeitsstelle für sie nicht in Frage kommt, weil sie drei Kinder und Betreuungspflichten hat und der Weg von L. nach E. zu weit

ist. Sie hat keinen Führerschein und weiß nicht, ob von L. nach E. eine öffentliche Verkehrsverbindung mittels Bus, Zug etc. vorhanden ist.
Diese Aussagen wurden sowohl vom Bf als auch von der einvernommenen Zeugin im Rahmen der Darlegung ihrer Wahrnehmungen am 28. März 2019 bestätigt.

Dass der Bf die Arbeitszusagen vom 1. Mai 2019 bis 1. September 2019 von C.W. in O. und vom 2. September 2019 bis 30. September 2019 von der R.O. GmbH bzw. H.S. als Saison-Arbeitskraft abgesagt hat, gründet auf den Aussagen des Bf in der Verhandlung. Die dargelegte Begründung, wonach er die Absagen aus dem Grund tätigte, weil er der Ansicht war, dass die Arbeitsstelle im S.-Markt für ihn gedacht war und es sich dabei um eine längerfristige Arbeit gehandelt hätte, ist nicht nachvollziehbar, da dem Bf bereits zu Beginn des Schnuppertages am 28. März 2019 mitgeteilt wurde, dass diese Arbeitsstelle für seine Gattin gedacht ist und nicht für ihn.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
[...]

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Nach § 11 Abs. 3a Oö. BMSG sind Personen nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Nach § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

Nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Nach § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Nach § 11 Abs. 7 Oö. BMSG darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Oö. BMSG kann arbeitsfähigen Hilfebedürftigen, die trotz entsprechender Bemühungen (§ 11) keine Erwerbsmöglichkeit finden, an Stelle bedarfsorientierter Mindestsicherung in Form laufender Geldleistungen oder Sachleistungen Hilfe zur Arbeit angeboten werden, sofern keine Maßnahmen des Arbeitsmarktservice in Frage kommen.

Nach § 34 Abs. 1 Oö. BMSG ist, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfällt, die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Hilfebedürftige seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

§ 35 Oö. BMSG lautet:

„§ 35
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.

(2) Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung
1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen
zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, kann – sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt, wobei die Deckung des Wohnbedarfs der rückerstattungspflichtigen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen nicht gefährdet werden darf.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die Rückerstattung kann teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn
1. durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

(7) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(8) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 6, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann."

III.2. Verfahrensgegenständlich ist unbestritten, dass sich der Bf und seine Familie in einer sozialen Notlage befinden. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegen beim Bf und seiner Gattin auch keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG vor und werden auch nicht behauptet.
Zu klären ist die Frage, ob der Bf sowie seine Gattin der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen sind.

§ 11 Oö. BMSG regelt die Bemühungspflicht von Hilfeempfängern, insbesondere den Einsatz ihrer Arbeitskraft, Ausnahmen von der Bemühungspflicht sowie die aus einer Vernachlässigung der Bemühungspflicht resultierenden Konsequenzen.

Die belangte Behörde wirft dem Bf vor, dass er Arbeitszusagen als Saisonarbeitskraft bei der Firma W.C. in O. vom 1. Mai 2019 bis 1. September 2019 und daraufhin bei der Firma R.O. GmbH S. vom 2. September 2019 bis 30. September 2019 erhalten, er diese Angebote jedoch nicht wahrgenommen, sondern jeweils abgesagt hat.
Der Gattin des Bf wirft die belangte Behörde vor, dass sie die Schnuppertätigkeit sowie die für die Dauer von einem Jahr angebotene Arbeitsstelle beim S.-Markt in E. verweigert hat.
Weiters sei seitens der belangten Behörde die Arbeit als Reinigungskraft erwähnt worden. Der Bf habe daraufhin angegeben, dass er keine Reinigungsfirmen kenne und die Gattin des Bf habe sofort Reinigungsarbeiten verweigert. Es hätten somit beide ihre Bemühungspflicht verletzt.

Abs. 5 des § 11 Oö. BMSG regelt eine weitergehende Kürzung als Abs. 4 oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung. Nach den Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 41) soll dies z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares (vgl. § 7 Abs. 1) Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf zwei Arbeitszusagen als Saisonarbeitskraft vom 1. Mai 2019 bis 1. September 2019 und vom 2. September 2019 bis 30. September 2019 erhalten, er diese Angebote aber jeweils abgesagt hat. Als Begründung hiefür führte der Bf in der öffentlichen mündlichen

Verhandlung aus, dass er die Arbeitsstelle beim S.-Markt in E. antreten wollte, da diese für ein Jahr gedacht war. Der Bf war nämlich aufgrund des Bewerbungsgespräches der Ansicht, dass diese Stelle für ihn und nicht für seine Gattin gedacht war.
Hiezu ist festzuhalten, dass dem Bf am Tag nach dem Bewerbungsgespräch, für den ein Schnuppertag vereinbart war, sehr wohl bewusst sein musste, dass diese Arbeitsstelle für seine Gattin gedacht war, da dem Bf dies bereits nach Erscheinen am Schnuppertag mitgeteilt wurde und der Bf daraufhin auch gemeinsam mit seiner Gattin beim Verein X, Projekt S., erschienen ist. Die Begründung des Bf für die Absage der Arbeitszusagen als Saisonarbeitskraft ist somit nicht nachvollziehbar. Dass der Bf seit 17. Mai 2019 als Mitarbeiter in der Systemgastronomie bei der M. GmbH (M.) beschäftigt ist, ist für das gegenständliche Verfahren unerheblich, da es sich hier um den Zeitraum vor dem 17. Mai 2019 handelt.

Nach der Bestimmung des § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Bei den in § 11 Abs. 6 Oö. BMSG genannten Maßnahmen nach § 19 und § 20 handelt es sich um persönliche Hilfe und Hilfe zur Arbeit.
Die Vermittlung eines Bewerbungsgespräches und in der Folge eines Schnuppertages beim Verein X, Projekt S., stellt eine solche Maßnahme der Hilfe zur Arbeit dar.

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde der Gattin des Bf ein Schnuppertag sowie eine Arbeitsstelle für die Dauer von einem Jahr beim S. Markt in E. vom Verein X, Projekt S., angeboten. Die Gattin des Bf hat jedoch beides abgelehnt. Ihre Begründung, wonach aufgrund ihrer Betreuungspflichten die Entfernung von L. nach E. zu weit sei, ist nicht überzeugend. Vor allem weil die älteren beiden Kinder im Anschluss an ihren Schulbesuch bis 16 Uhr den Hort besuchen und eine Kindergartenbetreuung des jüngsten Kindes am Nachmittag bei Berufstätigkeit möglich wäre. Zudem sind entgegen dem Beschwerdevorbringen zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen vorhanden. Die angebotene Beschäftigung wäre der Gattin des Bf somit zumutbar gewesen.

Es liegen daher grundsätzlich sowohl hinsichtlich dem Bf als auch hinsichtlich seiner Gattin die Voraussetzungen für ein Vorgehen der Behörde nach der Bestimmung des Abs. 5 bzw. des Abs. 6 des § 11 Oö. BMSG vor und hat die belangte Behörde grundsätzlich zu Recht die Leistungen verweigert.
Jedoch schränkt § 11 Abs. 7 Oö. BMSG die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Nach dieser Bestimmung darf die Deckung des

Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden, wobei die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen soll.

Inwieweit hinsichtlich der Deckung des Wohnbedarfs des Bf und seiner Gattin und des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs der minderjährigen Kinder des Bf eine gewisse Leistung zu verbleiben hat, wurde nicht erhoben. Diesbezügliche Erhebungen bzw. Sachverhaltsfeststellungen sowie Berechnungen fehlen zur Gänze.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde erforderliche Sachverhaltserhebungen sowie Berechnungen hinsichtlich der notwendigen Deckung des Wohnbedarfs des Bf und seiner Gattin sowie hinsichtlich der Deckung des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit dem Bf in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder, unterlassen. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die erforderlichen Erhebungen und Berechnungen vorzunehmen.
Angemerkt wird, dass im angefochtenen Bescheid nicht ausgesprochen wurde, für welchen Zeitraum die Maßnahme nach § 11 Abs. 5 bzw. Abs. 6 Oö. BMSG gelten soll, sodass von der belangten Behörde auch eine Befristung aufzunehmen sein wird, wobei diese unter Berücksichtigung der Arbeitsaufnahme bei der M. GmbH zu erfolgen hat.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Zur ausgesprochenen Rückforderung:

Nach der Bestimmung des § 35 Oö. BMSG besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückerstattungspflicht.

So verpflichtet § 35 Abs. 2 Oö. BMSG Hilfsbedürftige zur Rückerstattung, wenn ihnen bedarfsorientierte Mindestsicherung zu Unrecht zugekommen ist, sofern es sich um Leistungen nach § 22 Abs. 5 Oö. BMSG handelt oder der Überbezug wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 1 Oö. BMSG oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen erfolgt ist. Da es sich im gegenständlichen Fall weder um eine einmalige Hilfe aufgrund einer besonderen sozialen Lage nach § 22 Oö. BMSG, noch um einen Überbezug handelt, der auf bewusst unwahren Angaben oder auf bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen beruht, kann sich eine Pflicht zur Rückerstattung daher nur dann ergeben, wenn der Bf die Anzeigepflicht gemäß § 35 Abs. 1 Oö. BMSG verletzt hat. Verfahrensgegenständlich hat der Bf jedoch keine Anzeigepflicht gemäß § 35 Abs. 1 leg. cit. verletzt. Auch liegt kein Überbezug im Sinne des § 13 Abs. 6 vor, da gegenständlich kein wechselndes Einkommen bzw. Anspruchszeiten und auch keine Vorschussleistung gegeben sind.

Zusammenfassend besteht daher im konkreten Fall keine Rückerstattungspflicht, sodass der Ausspruch einer Rückforderung zu unterbleiben hat.

III.5. Zur Aufhebung des Bescheides vom 29. März 2019, GZ: BHLLSO-2017-406864/48-IB:

Es ist (im Zweifel zu Gunsten des Bf) davon auszugehen, dass sich die Beschwerde auch gegen den Bescheid vom 29. März 2019, GZ: BHLLSO-2017-406864/48-IB, richtet, da sowohl mit diesem Bescheid als auch unter Spruchpunkt I. des Bescheides vom 29. März 2019, GZ: BHLLSO-2017-406864/49-IB, die Einstellung der zuerkannten Leistung mit 29. März 2019 ausgesprochen wurde. Da beide Bescheide zudem mit 29. März 2019 datiert sind, können diese als Einheit betrachtet werden, sodass sich eine amtswegige Behebung des Bescheides vom 29. März 2019, GZ: BHLLSO-2017-406864/48-IB, erübrigt.

III.6. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Verletzung der Bemühungspflicht liegt bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor und weicht die gegenständliche Entscheidung grundsätzlich auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Letztendlich stellt die Beurteilung stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner